

## Bekanntmachung

### Verfahren über die Erteilung einer Bewilligung nach §§ 8, 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahmen von Thermalwasser aus der Tiefbohrung "Friedrichstherme" auf dem Grundstück Fl. Nr. 95 Gemarkung Laineck zur Versorgung des Thermalbades „Lohengrintherme“

#### 1. Vorhaben

Mit Schreiben vom 24.05.2024 haben die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH, Bayreuth die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Thermalwasser aus der Tiefbohrung "Friedrichstherme" auf dem Grundstück Fl. Nr. 95 Gemarkung Laineck zur Versorgung des Thermalbades "Lohengrin Therme" beantragt.

Die mit den vorgelegten Antragsunterlagen beantragte Bewilligung dient der Fortsetzung der wasserrechtlichen Benutzung zur Versorgung des Thermalbades "Lohengrintherme".

Es ist beantragt,

- im Regelbetrieb aus der Tiefbohrung "Friedrichstherme" maximal 6,0 l/s,
- maximal 42.000 m<sup>3</sup>/a Thermalwasser zu entnehmen und
- zusammen mit der Tiefbohrung "Wilhelminetherme" eine jährliche Entnahmemenge von maximal 60.000 m<sup>3</sup>/a dabei nicht zu überschreiten.

Die Entnahme von Thermalwasser aus der Tiefbohrung "Friedrichstherme" im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar, die der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen (§§ 8 und 10 WHG). Die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH haben die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung beantragt.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – für das betreffende Vorhaben ergibt sich aus § 3 Bundesberggesetz – BBergG vom 13.08.1990 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), und der § 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung – BergbehördV) vom 09.11.2013 (GVBl. S. 651) i.V.m. Art 64 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz - BayWG-.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bekannt gemacht.

#### 2. Auslegung

Die Planunterlagen mit Antragsdatum vom 24.05.2024 (Aufstellungsvermerk des Planfertiges) und vom 22.05.2024 (Unterschrift des Antragstellers) liegen in der Zeit vom 04.11.2024 bis zum 03.12.2024

- a. bei der **Stadt Bayreuth**, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, Wilhelm-Pitz-Straße 1, Zimmer A/1.06 – vorherige Terminvereinbarung notwendig (Tel. 09 21 25 14 03) –
- b. bei der **Regierung von Oberfranken** - Bergamt Nordbayern -, Maximilianstr. 6, 95444 Bayreuth, Zimmer M 104 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)

zur Einsichtnahme aus.

### Hinweis nach Art. 27a BayVwVfG:

Zusätzlich sind der Inhalt der örtlichen Bekanntmachung und die Antragsunterlagen/ Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Bayreuth und der Regierung von Oberfranken ([www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)) verfügbar (Startseite => Bergamt Nordbayern => aktuelle Verfahren und können dort unter dem Kurz Link [www.reg-ofr.de/wbfriedrich](http://www.reg-ofr.de/wbfriedrich) eingesehen werden.

Maßgeblich sind die örtliche Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der o.g. Auslegungsgemeinde.

### **3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis zum 17.12.2024) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bayreuth – Amt für Umwelt- und Klimaschutz – oder bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis zum 17.12.2024) schriftlich oder Niederschrift bei der Stadt Bayreuth – Amt für Umwelt- und Klimaschutz – oder bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen sowie durch Abgabe von Stellungnahmen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehen Aufwendungen werden nicht erstattet.

#### Hinweis:

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme einer Vereinigung im Sinne des Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist unzulässig.

### **4. Erörterungstermin**

Ort und Zeitpunkt des nach § 69 Satz 2 i. V. m. § 73 Abs. 6 BayVwVfG erforderlichen Erörterungstermins werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen im Sinne des Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter gewissen Voraussetzungen von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen werden kann (§ 70 Abs. 1 WHG, Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG, Art. 67 Abs. 2 BayVwVfG).

## **5. Entscheidung über die Einwendungen**

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bayreuth, den 31. Oktober 2024

STADT BAYREUTH

Der Oberbürgermeister:

Gez. Ebersberger

(Thomas Ebersberger)

Oberbürgermeister